

BGer 5A_540/2015 vom 26. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_540_2015

FR: TF 5A_540/2015 du 26 mai 2016

IT: TF 5A_540/2015 del 26 maggio 2016

Erwägungen

E. 1.1

Hinsichtlich des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Beschwerdeführers und der Fremdplatzierung von C._____ liegt ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid (Art. 75 Abs. 1 und 90 BGG) über eine Kindesschutzmassnahme vor. Dabei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht (Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 6 BGG) ohne Vermögenswert. Der Beschwerdeführer ist als sorgerechtigter Vater zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 BGG). Die fristgerecht (Art. 100 Abs. 1 BGG) erhobene Beschwerde in Zivilsachen ist insofern zulässig.

E. 1.2

Anfechtungsobjekt der Beschwerde in Zivilsachen bildet der kantonal letztinstanzliche Endentscheid des Kantonsgerichts Freiburg. Insofern der Beschwerdeführer die Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheids des Friedensgerichts T._____ beantragt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Beschwerde bezüglich des beantragten Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Beschwerdegegnerin sowie der beantragten Regelung des Besuchsrechts für C._____. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht wurde der Beschwerdegegnerin mit dem erstinstanzlichen Entscheid entzogen, der Beschwerdeführer ist deshalb nicht beschwert. Hinsichtlich der Regelung des Besuchsrechts hat die Vorinstanz den erstinstanzlichen Entscheid aufgehoben und zur Neuurteilung zurückgewiesen. Es liegt kein Endentscheid vor. Inwiefern die Voraussetzungen für die Anfechtung eines Zwischenentscheids erfüllt sein sollen (vgl. dazu BGE 134 II 124 E. 1.3 S. 127; 139 V 99 E. 1.3 S. 101), wird vom Beschwerdeführer nicht dargelegt.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG gerügt werden. Unter Vorbehalt der Verletzung verfassungsmässiger Rechte wendet das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Soweit die Aufhebung der elterlichen Obhut resp. des Aufenthaltsbestimmungsrechts in Frage steht, ist aber zu beachten, dass die kantonalen Gerichte eine Interessenabwägung vorgenommen haben. Bei der Überprüfung solcher Entscheide auferlegt sich das Bundesgericht Zurückhaltung (Urteil 5A_368/2014 vom 19. November 2014 E. 2). Es schreitet nur ein, wenn die kantonale Instanz grundlos von in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen abgewichen ist, wenn sie Gesichtspunkte berücksichtigt hat, die keine Rolle hätten spielen dürfen, oder wenn sie umgekehrt rechtserhebliche Umstände ausser Acht gelassen hat. Aufzuheben und zu korrigieren sind ausserdem Ermessensentscheide, die sich als im Ergebnis offensichtlich unbillig, als in stossender Weise ungerecht erweisen (BGE

128 III 161 E. 2c/aa S. 162; 132 III 97 E. 1 S. 99; 135 III 121 E. 2 S. 123 f.).

E. 2.2

Das Bundesgericht ist an den festgestellten Sachverhalt grundsätzlich gebunden (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 137 III 226 E. 4.2 S. 234; 140 III 115 E. 2 S. 116 f.). Es gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG), d.h. das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 369 E. 6.3 S. 375).

E. 2.3

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gab (Art. 99 Abs. 1 BGG). In der Beschwerde ist darzutun, inwiefern diese Voraussetzung erfüllt sein soll (BGE 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123; 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18). Tatsachen und Beweismittel, die nach dem angefochtenen Entscheid zutage getreten oder entstanden sind, können nicht durch das weitergezogene Urteil veranlasst worden sein. Solche echte Noven sind im bundesgerichtlichen Verfahren unzulässig (BGE 135 I 221 E. 5.2.4 S. 230; 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123). Das Schreiben des Sozialdienstes X._____ vom 26. Juni 2015 ist deshalb unbeachtlich.

E. 3

Die Vorinstanz kam gestützt auf die Jahresberichte 2012 und 2013 der Beiständin von C._____, deren Antrag auf Obhutsentzug vom 9. Dezember 2014 sowie der Einvernahmen des Beschwerdeführers und der anderen am Verfahren beteiligten Personen anlässlich der Sitzungen des Friedensgerichts T._____ vom 16. April 2014, 19. Dezember 2014 und 21. Januar 2015 zum Schluss, dass das Kindeswohl von C._____ in Bezug auf ihren Aufenthalt ein strukturiertes und stabiles Umfeld erfordere, welches vorliegend einzig mit ihrer Platzierung in einer Pflegefamilie gewährleistet werden könne. Auf die Einholung eines vom Beschwerdeführer beantragten Gutachtens zur Situation von C._____ und seiner Erziehungsfähigkeit verzichtete die Vorinstanz. Für die Vorinstanz war erstellt, dass sich der Beschwerdeführer seit Januar 2013, im Sinne einer Wochenendbetreuung (seit der Vereinbarung vom 16. April 2014 grundsätzlich jedes zweite Wochenende), regelmässig um C._____ kümmert. Eine länger andauernde, über diese Wochenendbetreuung hinausgehende Zeitdauer habe sich C._____ bisher (Ferien vorbehalten) nie beim Beschwerdeführer in Y._____ aufgehalten. Dieses Betreuungssystem habe bisher anscheinend einwandfrei funktioniert. Dem Beschwerdeführer werde denn auch attestiert, seine Vaterrolle in diesem Rahmen liebevoll wahrzunehmen. Die Kompetenz, C._____ ihren Bedürfnissen entsprechend "rund um die Uhr" zu Betreuen, sei dem Beschwerdeführer hingegen abzusprechen. Insbesondere aus den wiederholten und ausführlichen Berichten der zuständigen Fachperson, der Beiständin von C._____, ergebe sich, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage sei, C._____ die klaren Strukturen und Regeln vorzugeben, deren sie aufgrund ihrer schwierigen Vergangenheit sowie ihres Charakters bedürfe, um sich körperlich und geistig optimal zu entwickeln. An diesem Ergebnis würden auch die vom Beschwerdeführer verspätet

eingereichten Beweismittel, die Bestätigung betreffend Reduktion des Arbeitspensums und der Fremdbetreuung, nichts ändern. Selbst bei einer Reduktion des Arbeitspensums durch den Beschwerdeführer auf 70 Prozent müsste C._____ fremdbetreut werden. Dies würde dazu führen, dass C._____ nicht nur örtlich durch den Umzug in das von Z._____ rund 45 Minuten entfernte Y._____, sondern auch betreffend Betreuungs-/Bezugspersonen eine erhebliche Umstellung durchleben müsste. Demgegenüber sei ihr die Grossfamilie F._____ im rund 20 Minuten entfernten V._____ bereits bekannt. Nicht nur befinde sich ihre kleine Halbschwester D._____ bereits dort, sondern es fänden auch schon regelmässig Besuche statt. Dazu komme, dass es sich bei der Grossfamilie F._____ um eine staatlich anerkannte Pflegefamilie handle, welche in der Lage sei, auf die individuellen Bedürfnisse von C._____ einzugehen. Ihre dortige Platzierung sei angemessen und geeignet, sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Die aufgezeigten Bedürfnisse von C._____ würden den Wunsch des Beschwerdeführers überwiegen, mit ihr in einem Haushalt zu leben.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung und willkürliche Beweiswürdigung, ohne indessen hinreichend konkret aufzuzeigen, inwiefern dies der Fall sein soll (zu den Substanziierungsanforderungen bei Willkürprügungen vgl. E. 2.2). Abgesehen davon, dass er über weite Strecken den erstinstanzlichen, statt den kantonsgerichtlichen Entscheid kritisiert (Art. 75 Abs. 1 BGG), hält er in freien, nicht konkret auf den angefochtenen Entscheid Bezug nehmenden Ausführungen seine eigene Sicht der Dinge fest (er kümmere sich zuverlässig und regelmässig um seine Tochter; seit D._____ nicht mehr gleichzeitig bei den Grosseltern lebe, sei keine Überforderung gegeben, zumal es den Grosseltern gesundheitlich gut gehe; es sei deshalb zu Unrecht gefolgert worden, dass C._____ fremdplatziert werden müsse; man habe immer die Situation von C._____ und D._____ gemeinsam angeschaut, obwohl erstere einen Vater habe, der geeignet und gewillt sei, sie zu betreuen; man müsste seine Situation vor Ort überprüfen; er könne sein Arbeitspensum anerkanntermassen auf 70 % reduzieren und er habe auch eine Tagesmutter) und äussert er sich mit ebenso appellatorischen Ausführungen zu den Aussagen der Beiständin (diese habe seine Anträge ursprünglich sogar unterstützt und in der Folge jedenfalls zunächst nie behauptet, dass er nicht fähig sein soll, C._____ keine klaren Strukturen und Regeln vorzugeben; es sei unklar, worauf sie ihre jetzigen Aussagen stütze, zumal sie ihn letztmals im Jahr 2013 gesehen habe), der Mutter (diese habe das Kind kaum selbst betreut und es auch nicht regelmässig besucht) und der Grosseltern (diese seien befangen und hätten Angst, C._____ zu verlieren). Der Beschwerdeführer zeigt nicht mit der Willkürprügungen erforderlichen Substanziierung auf, welche Beweismittel das Kantonsgericht übersehen oder inwiefern es diese in unhaltbarer Weise gewürdigt haben soll.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer kritisiert insbesondere auch, dass die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung kein Gutachten zur Erziehungsfähigkeit des Beschwerdeführers abgenommen hat mit der Begründung, aufgrund der Würdigung der vorhandenen Beweismittel zeige sich, dass C._____ ein strukturiertes und stabiles Umfeld benötige, welches einzig mit der Platzierung in einer Pflegefamilie gewährleistet werden könne, und angesichts des klaren Ergebnisses vermöchte ein Gutachten daran voraussichtlich nichts zu ändern.

Die antizipierte Beweiswürdigung ist ein Teil der Beweiswürdigung, die vom Bundesgericht nur auf Willkür hin überprüft werden kann (BGE 138III 374 E. 4.3.2 S. 376). Der Vorinstanz lagen die Berichte der Beiständin von C._____ sowie die Einvernahmen der Verfahrensbeteiligten vor, die aufzeigen, dass das für die Tochter erforderliche stabile und strukturierte Umfeld beim Beschwerdeführer nicht hinreichend gewährleistet ist. Die Vorinstanz durfte aufgrund einer Würdigung dieser Beweise willkürfrei zum Schluss gelangen, dass ein Gutachten an diesem Ergebnis nichts ändern würde.

E. 4.3

Weiter rügt der Beschwerdeführer eine "Verletzung der Zivilprozessordnung". Ein Entscheid dürfe nur gefällt werden, wenn zu einem solchen vorgeladen worden sei, und es sei auch zwingend ein sinngemässes Beweisverfahren durchzuführen.

Mit diesen Vorbringen scheint der Beschwerdeführer das erstinstanzliche Verfahren zu kritisieren bzw. sich gegen den erstinstanzlichen Entscheid zu wenden, welcher indes nicht Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens ist (Art. 75 Abs. 1 BGG); der Beschwerdeführer hätte diesfalls darlegen müssen, dass er form- und fristgerecht bereits vor dem Kantonsgericht eine Verletzung konkreter zivilprozessualer Verfahrensrechte gerügt hätte, so dass das Vorbringen im bundesgerichtlichen Verfahren nicht als neu und damit unzulässig zu gelten hätte (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Möglicherweise beziehen sich die Ausführungen jedoch auf das kantonsgerichtliche Verfahren; diesfalls wäre aber mit substantiierten Rügen darzutun, welche zivilprozessualen Normen und inwiefern diese verletzt worden sein sollen, denn das Kantonsgericht hat vorliegend die Zivilprozessordnung als subsidiäres kantonales Recht zur Anwendung gebracht (Art. 450f ZGB , angefochtener Entscheid E. 1g), so dass Willkürügen zu erheben gewesen wären (BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231).

E. 4.4.1

In materieller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 310 Abs. 1 ZGB . Die Kriterien der Subsidiarität, Proportionalität und Komplementarität seien nicht geprüft worden. Wenn die Möglichkeit bestehe, dass der Vater den Bedürfnissen der Tochter gerecht werden könne, fehle die gesetzliche Grundlage, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht abzuerkennen und C._____ in einer Grossfamilie zu platzieren.

E. 4.4.2

Nach Art. 310 Abs. 1 ZGB hat die Kindesschutzbehörde, wenn einer Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann, dieses den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen. Die Gefährdung muss darin liegen, dass das Kind in der elterlichen Obhut nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist: Sie können in der Anlage oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Desgleichen spielt keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung. Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität und Subsidiarität); diese soll elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität). Die Entziehung der elterlichen Obhut resp. des

Aufenthaltsbestimmungsrechts ist daher nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (Urteile 5A_701/2011 vom 12. März 2012 E. 4.2.1; 5A_188/2013 vom 17. Mai 2013 E. 3; 5A_401/2015 vom 7. September 2015 E. 5.2).

E. 4.4.3

In einem ersten Schritt stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit der "Wegnahme" und Platzierung von C._____. Diesbezüglich ergibt sich, dass die Beiständin am 9. Dezember 2014 den Antrag stellte, der Mutter die Obhut über C._____ zu entziehen und sie in der Grossfamilie F._____ zu platzieren. In diesem Zeitpunkt wurde das Kind durch die Grosseltern mütterlicherseits hauptbetreut, während der Beschwerdeführer ein erweitertes Besuchsrecht von Donnerstagabend bis Sonntagabend ausübte. Insofern wurde das Kind nicht ihm "weggenommen". Indes kommt ihm als gemeinsamem Inhaber der elterlichen Sorge ebenfalls das Aufenthaltsbestimmungsrecht über C._____ zu. Die Vorinstanz begründete dessen Aufhebung damit, dass die Grosseltern, welche dem Kind den erforderlichen festen Rahmen an sich bieten könnten, an ihre Grenzen stiessen, nicht zuletzt aus Altersgründen. Ohne den betreffenden Rahmen liege eine Gefährdung der Entwicklung des Kindes vor, weshalb eine neue Lösung gefunden werden müsse. Vor dem Hintergrund dieser Sachverhaltsfeststellungen war die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und die Platzierung des Kindes erforderlich.

Im einem zweiten Schritt stellt sich die Frage, ob Bundesrecht verletzt ist, wenn das Kind neu in der Grossfamilie F._____ und nicht beim Vater platziert worden ist. Diesbezüglich hat das Kantonsgericht mit Blick auf das Kindeswohl eine Interessenabwägung vorgenommen und befunden, dass die geistige und körperliche Entwicklung von C._____ in der Grossfamilie F._____ einstweilen am besten gewährleistet sei, weil sie aufgrund des Drogenproblems der Mutter eine schwierige Vergangenheit hinter sich habe und ihr willensstarker Charakter eine klare Führung und Struktur erforderlich mache. Die Verhältnisse beim Vater seien unklar; es sei nicht erwiesen, dass er sein Arbeitspensum reduzieren könne und konkrete Abklärungen zu einer möglichen Fremdbetreuung seien von ihm nicht getroffen worden. Er sei zwar ein guter Vater und er habe sein Kind gern; es bestünden aber Zweifel, ob er es schaffen könnte, seiner lebhaften und willensstarken Tochter die notwendigen Grenzen zu setzen. Die Mutter, die Grosseltern und die Beiständin würden dies bezweifeln. Anlässlich der Anhörung vor dem Friedensgericht habe er liebenswürdig, aber sehr weich, konzept- und planlos gewirkt. Ferner sei zu berücksichtigen, dass C._____ bei einer Platzierung in der Grossfamilie wieder mit ihrer Halbschwester D._____ zusammenleben könne. Auch wenn die beiden nur kurze Zeit gemeinsam bei den Grosseltern mütterlicherseits gewohnt hätten, bestehe eine starke Bindung zwischen den Geschwistern und sei eine gemeinsame Kindheit für ihre Entwicklung wichtig. Vor dem Hintergrund dieser willkürfreien (dazu E. 4.1) und damit für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG) erweist sich die Platzierung von C._____ in der Grossfamilie F._____ in der aktuellen Situation als geeignet, womit sie vor Bundesrecht standhält.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Zudem hat der Beschwerdeführer die

Beschwerdegegnerin für ihre Vernehmlassung zur Frage der aufschiebenden Wirkung zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 BGG). Damit wird das von der Beschwerdegegnerin gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.